

Antrag

der Abgeordneten Richard Pitterle, Jan Korte, Klaus Ernst, Ulla Jelpke, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Petra Pau, Martina Renner, Michael Schlecht, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

KOM(2014) 212 endg.; Ratsdok. 8842/14

hier: Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Umgehung der Unternehmensmitbestimmung bei Ein-Personen-GmbH verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, Ratsdok. 8842/14, verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.

Berlin, den 3. Juni 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die bisherigen Regelungen im deutschen Recht insbesondere nicht angemessen. Arbeitnehmerrechte werden aufgeweicht und bewährte, hohe Anforderungen an die Gründung einer GmbH nach deutschem Recht durchbrochen.

Nach dem Vorschlag bietet sich die Möglichkeit, Satzungs- und Verwaltungssitz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (Societas Unius Personae – SUP) auf unterschiedliche Mitgliedstaaten aufzuspalten. Indem der Satzungssitz in einen Mitgliedstaat mit entsprechend niedrigeren Anforderungen verlegt wird, könnten auf diese Weise insbesondere die nach deutschem Recht geltenden Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung umgangen werden.

Darüber hinaus soll die SUP bereits mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden können, darf allerdings keinen gesetzlichen Vorschriften über die Bildung einer Rücklage unterworfen werden. Dies dürfte die Stellung der Gesellschaftsgläubiger erheblich beeinträchtigen.

Die Anforderungen an das Verfahren zur Gründung einer SUP werden durch den Vorschlag abgesenkt. Künftig soll eine Eintragung der Gesellschaft auch online möglich sein. Damit wird die nach deutschem Recht vorgeschriebene durch einen Notar vorzunehmende Identitätskontrolle umgangen. Es könnten folglich Identitäten bei der Eintragung gefälscht werden.